

### 3. Fehlende Regelungen

Aufgrund des gewählten Huckepack-Wegs der Auszahlung fallen wieder Personenengruppen durchs Raster. Selbst Personen, die eine Altersversorgung beziehen. Dazu gehören die Landesbeamten und die Pensionäre der Versorgungswerke. Der VdK fordert, dass der Bund und die Bundesländer die Einführung der Energiepreispauschale einheitlich regeln. Es darf keine Ungleichbehandlung zwischen Bundes- und Landesbeamten bei der Zahlung der Energiepreispauschale geben. Als Sozialverband liegt unser Augenmerk auf den Renten aus Sozialversicherungen, Bundesversorgungsgesetz und Unfallversicherung. Darüber hinaus reicht diese Maßnahme alleine nicht aus, um die steigenden Energiekosten zu kompensieren. Der VdK fordert deshalb weiter die schnelle Umsetzung des Gaspreisdeckels und des geplanten Stromkontingents sowie einer Härfalllösung für Haushalte, die nur aufgrund ihrer Heizkosten in die Grundsicherung rutschen würden.

### 3.2. Arbeitslose/ Grundsicherungsempfänger

Die Einmalzahlung an Grundsicherungsempfänger aus dem Juli ist nicht ausreichend. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie Aufstocker im Arbeitslosengeld-II-Bezug erhalten auch beide Leistungen, die Einmalzahlung und die Energiepreispauschale. Die Erhöhung der Grundsicherung im Januar kommt zu spät.

Empfänger von Arbeitslosengeld I haben nur 100 Euro erhalten. Das ist vollkommen unzureichend. Im Gegensatz zu Arbeitslosengeld-II-Empfängern werden ihre Heizkosten nicht übernommen. Sie haben die gleichen Ausgaben wie Erwerbstätige oder Rentner. Daher müssen sie auch die 300 Euro erhalten.

### 3.3. Studierende

Im Entlastungspaket III wurde eine Energiepreispauschale von 200 Euro für Studierende angekündigt. Die Regelung fehlt komplett. Aufgrund der Komplexität der Materie ist zu befürchten, dass dieses Jahr keine Auszahlung mehr stattfindet. Die Studierenden müssen aber ab Oktober teils höhere Abschläge für Gas und Strom zahlen.

**Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale**

Auch in der Unfallversicherung gibt es Personen, die keine Altersrente der Rentenversicherung beziehen. Diese erhalten die Energiepreispauschale nicht.

### 3.4. Studierende

Die Einführung der Energiepreispauschale an Grundsicherungsempfänger aus dem Monat Dezember nur teilweise zum avisierten Zahlttermin 1. Dezember ausgezahlt werden. Daher wird durch die Zahlstellen an einem zweiten Termin zu Beginn des Jahres 2023 eine automatische Auszahlung ohne Antrag für die Fälle erfolgen, die mit der ersten Zahlung zeitlich nicht erfasst werden konnten.

(2) Absatz 1 begründet eine Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Nachzahlung der Energiepreispauschale für die Einzelfälle, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsversetzungen diese gleichwohl nicht ausgesetzt wurde. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Fälle handeln, in denen aus technischen und zeitlichen Gründen die Ausszahlung nicht funktionierte.

### 3.5. Studierende

Im Entlastungspaket III wurde eine Energiepreispauschale von 200 Euro für Studierende angekündigt. Die Regelung fehlt komplett. Aufgrund der Komplexität der Materie ist zu befürchten, dass dieses Jahr keine Auszahlung mehr stattfindet. Die Studierenden müssen aber ab Oktober teils höhere Abschläge für Gas und Strom zahlen.

**Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale**

**schale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 13. Oktober 2022.**

### Anmerkungen:

*1 (1) „Aus technischen und organisatorischen Gründen können die Rentenme zugänge des Monats Dezember nur teilweise zum avisierten Zahlttermin 1. Dezember ausgezahlt werden. Daher wird durch die Zahlstellen an einem zweiten Termin zu Beginn des Jahres 2023 eine automatische Auszahlung ohne Antrag für die Fälle erfolgen, die mit der ersten Zahlung zeitlich nicht erfasst werden konnten.“*

gleiten müssen. Dazu erklärt VdK-Präsidentin Verena Bentle:

„Der Krankengeldanspruch an sich ist gut, aber der Personenkreis ist zu eng gefasst. Krankengeld gibt es nur für die Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten, die Eingliederungshilfe beziehen. Künftig muss auch die Assistenz für pflegebedürftige Menschen zum Beispiel mit Demenz mit aufgenommen werden. Gerade diese Gruppe ist aufgrund ihrer verschiedenen Einschränkungen auf eine Begleitung angewiesen, um überhaupt behandelt werden zu können.“

### Gesetzlichen Erstattungsanspruch schaffen

Eltern nichtbehinderter Kinder umfasst die Regelung nicht. Viele Krankenkassen zahlen den bisherigen Verdienstauffall nicht mehr weiter. Dann kommt nur noch das Kinderkrankgeld in Frage. Doch das ist schnell ausgeschöpft. Vor allem, wenn Kinder länger und wiederholt zur stationären Behandlung begleitet werden müssen.

Für viele Eltern kommt neben der Sorge um das Kind dann die finanzielle Belastung hinzu. Aus der neuen Bestimmung zu Begleitung im Krankenhaus können sie keinen Erstattungsanspruch für ihren Verdienstauffall herleiten. Deshalb muss Gesundheitsminister Karl Lauterbach dringend einen gesetzlichen Erstattungsanspruch im Sozialgesetzbuch V schaffen. Hier dürfen die Eltern nicht allein gelassen werden. Sie haben es nicht in der Hand, wie oft und lange ihre Kinder krank sind.“

**aus VdK 11/22 32. Jahrgang**  
**Krankenhaus**

### Verdienstauffall für Eltern kranker Kinder gefordert

Am 1. November ist die neue Krankenhausbegleitungs-Regelung in Kraft getreten, für die sich der VdK stark gemacht hat. Ab diesem Tag haben Begleitpersonen Anspruch auf Krankengeld, wenn sie einen Menschen mit Behindерung ins Krankenhaus be-